



Kindergartenordnung - Verbindliche Vereinbarung für die Kindergärten der Stadtgemeinde Ansfelden gültig ab 1. Februar 2018

Übersicht

1. Betrieb des Kindergartens
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten des Kindergartens
4. Aufnahme in den Kindergarten
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung vom Kindergarten
8. Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern

1. Betrieb des Kindergartens

Die Stadtgemeinde Ansfelden (in der Folge auch als Rechtsträger bezeichnet) betreibt nachstehende Kindergärten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 94/2017.

Kindergarten Ansfelden	Haider Straße 17, 4052 Ansfelden
Kindergarten Freindorf	
Standort	Gabelsbergerstraße 4, 4052 Ansfelden
Standort	Audorfer Straße 20 e, 4052 Ansfelden
Kindergarten Haid 1	
Standort	Salzburger Straße 18, 4053 Haid
Standort	Salzburger Straße 26, 4053 Haid
Kindergarten Haid 2	Dr.-Adolf-Schärf-Straße 40, 4053 Haid
Kindergarten Kremsdorf	Bahnhofstraße 25, 4053 Haid

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und endet am letzten Freitag im Juli des nächsten Kalenderjahres.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 7. Jänner.
- 2.3. Über weitere freie Tage werden die Erziehungsberechtigten im Anlassfall rechtzeitig informiert.
- 2.4. Für Kinder von berufstätigen Eltern, die den Kindergarten bereits besuchen, wird im August bei einer Mindestanzahl von 10 Kindern ein 4-wöchentlicher Saisonkindergarten in einem Kindergarten der Stadtgemeinde Ansfelden angeboten.

3. Öffnungszeiten der Kindergärten

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:
 1. Montag bis Freitag von 07:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.
Mögliche Besuchsdauer ist:

Halbtags ohne Mittagessen	07:00 bis 12:00 Uhr
Halbtags mit Mittagessen	07:00 bis 13:00 Uhr
Zusätzlich Nachmittags	13:00 bis 16:00 Uhr
 2. Ein Spätdienst wird derzeit nur im Kindergarten Haid 1, Standort Salzburgerstraße 18 von Montag bis Donnerstag von 16:00 bis 17:00 Uhr unter der Voraussetzung der nachgewiesenen Berufstätigkeit angeboten.
- 3.2. Die Kindergärten werden mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kindergärten geschlossen.
- 3.4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in den Kindergarten

- 4.1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 4.2. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern, erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich mit dem Kind jeweils zu den verlautbarten Einschreibeterminen bei der Kindergartenleitung im Kindergarten Haid 1, Standort Salzburgerstraße 18 zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung mit Ausnahme des Nachmittagsbesuchs für mindestens 5 Tage pro Woche (vormittags) erfolgen.
- 4.3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Anmeldeformular
 - b) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- 4.4. Der Besuch des Kindergartens ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 4.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30. Juni d. J. über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz im Wunschkindergarten.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern. Für den Fall, dass genannte Plätze nur temporär benötigt werden, erlischt der Anspruch nach Wegfall des Grundes (wie z.B. Beendigung eines Kurses, etc.)
- 4.9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

5. Elternbeiträge

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch des Kindergartens entsprechend der Tarifordnung der Stadtgemeinde Ansfelden einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen des Kindergartens abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. vom Kindergarten und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 6.2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 6.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der

Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim Stadtamt Ansfelden und der Leitung des Kindergartens vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung vom Kindergarten

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Kindergartens und am Stadtamt Ansfelden zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 8.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern (Elternabend, Sprechstunde,...) sicher.
- 9.2. Die pädagogischen Fachkräfte haben im Bedarfsfall in Absprache mit den Eltern die Fachberatung zur Zusammenarbeit bei zu ziehen.
- 9.3. Der Fachkraft obliegt es, zur Zusammenarbeit mit den Eltern und den Pädagoginnen zum Zweck der sonderpädagogischen Arbeit Fotografien und Videofilme mit Einwilligung der Eltern anzufertigen.
- 9.4. Die Fachberatung kommt zur Gruppenbeobachtung und Beratung in die Kindergärten der Stadtgemeinde Ansfelden.
- 9.5. Für 4-5-jährige Kinder wird ein logopädisches Screening und für 5-6-jährige Kinder ein Sehtest durchgeführt.
- 9.6. Den pädagogischen Fachkräften ist es gestattet, zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit Fotografien aus dem Kindergartenalltag herzustellen und zu verbreiten.
- 9.7. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters ist zulässig.
- 9.8. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen des Kindergartens sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

10. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Eltern haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch zu erfolgen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. Die Kinder sollen im Kindergarten am Vormittag spätestens bis 08:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr (mit Mittagessen spätestens 13:00 Uhr) abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder müssen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr (mit Mittagessen spätestens 13:00 Uhr) vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene

- kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) unterschreiten.
- 10.5. Die Eltern haben die Leitung des Kindergartens unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals des Kindergartens nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
 - 10.6. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
 - 10.7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
 - 10.8. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht in den Kindergarten beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden.
Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches des Kindergartens, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
 - 10.9. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
 - 10.10. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
 - 10.11. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
 - 10.12. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
 - 10.13. Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihr Kind vor Beginn des Kindergartenbesuches, bzw. in der Folge zu Beginn eines Kindergartenjahres ärztlich untersuchen zu lassen. Das dafür zu verwendende Formular wird von der Kindergartenleiterin übermittelt, wobei vom 3. bis zum 5. Geburtstag die Mutter-Kind-Pass-Untersuchung als ausreichender Nachweis anerkannt wird.

Der Bürgermeister
Manfred Baumberger

